

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Dienstleistungen

Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Bedingungen liegen grundsätzlich unseren Angeboten, Lieferungen und Dienstleistungen zugrunde.

Mit Annahme unserer Lieferungen erkennt der Besteller die ausschließliche Gültigkeit dieser Bedingungen an, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Bei laufender Geschäftsverbindung gelten unsere Bedingungen für alle Einzelgeschäfte, ohne dass diese jeweils noch einmal ausdrücklich zugrunde gelegt werden müssen. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn sie bei Vertragsabschluss nicht noch einmal ausdrücklich zurückgewiesen werden.

Unsere Angebote sind freibleibend.

Aufträge des Bestellers gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns bestätigt sind. Alle Angaben in unseren Angeboten sowie in unseren Auftragsbestätigungen über Abmessungen, Gewichte und sonstige technische Daten verstehen sich mit den nach Normen und dem allgemeinen Handelsbrauch zulässigen Abweichungen.

§ 1 Vertragsunterlagen

1. Bestandteile des Vertrages sind in nachstehender Rangfolge:

- das Anschreiben
- unser Angebot
- unsere besonderen Bedingungen
- unsere allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Dienstleistungen
- die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B
- die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil C
- die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
- die maßgebenden DIN-Normen

2. Abweichungen und Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien.

3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß unsere Vertreter nicht bevollmächtigt sind, Änderungen dieser Bedingungen mündlich zu treffen.

§ 2 Art und Umfang der Leistung

1. Unsere Leistung umfaßt die Lieferung von Baustoffen aller Art (z. B. Stahlbetonfertigteile, Betonwaren, Transportbeton, Kies, Stahl usw.) je nach Bestellung ab Werk frei Bau fertig montiert sowie die Erstellung von Bauleistungen aller Art entsprechend unserem Angebot, basierend auf Rahmenbeschreib. und/oder Leistungsbeschreib. oder Pauschalangaben, welche im Begleitschreiben zum Angebot aufzuführen sind.

2. Falls der Besteller den Transport selbst übernimmt, wird darauf hingewiesen, daß nur auf geeignete Fahrzeuge verladen werden kann.

§ 3 Fristen für Lieferungen und Leistungen

1. Die Liefer- bzw. Ausführungsfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringen der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen Freigaben und auch nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung bzw. Vorauszahlung. Die Lieferfristen gelten als annähernd und unverbindlich.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der vereinbarten Frist versandbereit und dies dem Kunden mitgeteilt ist. Die Ausführungsfrist ist eingehalten, wenn der vereinbarte Endtermin erreicht wird bzw. niemand durch verspätete Fertigstellung geschädigt ist.

3. Teillieferungen sind zulässig.

4. Unvorhersehbare Hindernisse, die außerhalb unseres Einflusses liegen, wie z. B. höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Ausschlußwerden im eigenen Werk oder beim Unterpelieferer verlängern die Liefer- bzw. Ausführungsfrist angemessen, sofern Hindernisse auf die fristgemäße Erfüllung des ganzen Vertrages oder des demnächst fällig werdenden Teiles des Vertrages erheblich einwirken.

5. Ansprüche wegen verspäteter Erfüllung und Folgekosten sind ohne besondere Vereinbarung ausgeschlossen.

6. Versandfertig gemeldete Ware muß der Besteller sofort abrufen. Erfolgt kein Abruf oder besteht keine Versandmöglichkeit, so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und zu versichern und als ab Werk geliefert zu berechnen.

Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

Vergebene Bauleistungen müssen vertragsgemäß begonnen und kontinuierlich, also ohne Behinderungen ausgeführt werden können. Durch den Auftraggeber verursachte Stillstandskosten sind von diesem zu bezahlen.

7. Kündigt bei Teillieferungen der Besteller das Vertragsverhältnis oder tritt er von ihm zurück, so ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Kündigung die sofortige Bezahlung der bis dahin erbrachten Lieferung oder Leistung fällig. Außerdem haben wir Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns.

8. Bei Leistungsstörung gem. Ziff. 4 sind Schadensersatzansprüche des Bestellers ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die vorbezeichneten Umstände während eines bei uns bestehenden Verzugs eintreten.

9. Bei einvernehmlicher Zurücknahme von gelieferter Ware gehen die Frachtkosten sowie die Kosten für Abladen und Stapeln der Ware und deren Lagerung zu Lasten des Bestellers.

10. Für den Fall nicht vertragsgemäßer Zahlung haben wir das Recht, innerhalb von 10 Kalendert. ab 3. Mahnung vom Vertrag zurückzutreten. Alle bisher aufgelaufenen Kosten und der Gewinnentgang sind in diesem Falle an uns zu bezahlen.

11. Mehrere Vertragspartner haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware oder Leistungen und für die Bezahlung des Kaufpreises, Werklohnes und anderer Forderungen aus diesem Vertrag. Wir leisten an jeden von Ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Jeder einzelne Vertragspartner nimmt in allen, diesen Vertrag betreffenden Angelegenheiten, unsere Erklärungen mit Wirkung für und gegen die anderen Vertragspartner entgegen.

§ 4 Vergütung

Als vereinbart gelten die Preise unserer schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. falls eine solche nicht vorliegt die Preise unserer Angebote und unserer Preislisten.

Unsere Preislisten liegen die am Tage der Angebotsabgabe gültigen Löhne, Materialpreise und Frachttarife zugrunde.

Sollten Lohnkosten, Materialkosten, Transport- und Frachtkosten gleich aus welchem Grunde sich bis zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Dienstleistung ändern, so ändern sich die vereinbarten Preise entsprechend. Die Preise verstehen sich aus netto in EUR (Euro) zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Mehrwertsteuer.

§ 5 Abnahme

Die Abnahme der Lieferung ist durch die Unterschrift des Lieferscheines unwiderruflich bestätigt. Der Abnehmer ist deshalb aufgefordert, sich vor Unterschrift von der ordnungsgemäßen Lieferung zu überzeugen. Nachträgliche Einwände, egal welcher Art, sind ungültig und haben keinen Einfluß auf die Bezahlung.

Die Abnahme von Bauleistungen ist gemäß den Regeln der VOB/B zu beachten und durchzuführen. Zum Zeitpunkt der Abnahme festgestellte Mängel haben keine aufschiebende Wirkung auf die Abnahme und die Bezahlung, wenn wir uns zur Behebung derselben verpflichten.

§ 6 Gefahrenübergang, Gewährleistungen

1. Die Gefahr geht unabhängig vom Erfüllungsort mit Verlassen des Werkes bzw. des Lagergrundstückes auf den Besteller über. Lieferungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Bestellers.

2. Als Gewährleistungsfrist für Lieferungen, welche der Gewährleistung unterliegen, sind 6 Monate festgelegt. Als Gewährleistungsfrist für die Bauleistungen gilt die Regelung gemäß VOB.

3. Für Fehler, die den Wert oder die Tauglichkeit der von uns erbrachten Lieferungen oder Leistungen zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern, oder bei denen von uns zugesicherten Eigenschaften fehlen, erfolgt nach unserer Wahl entweder Nachbesserung oder Neulieferung. Ist dies unmöglich, so kann der Besteller eine gemeinsam festgelegte angemessene Minderung verlangen.

Stand: 22.11.2018

4. Mängel unserer Lieferungen oder Leistungen sowie die Lieferung einer anderen als der vertraglich gebundenen Menge oder Sache, sind vom Besteller sofort bei der Abnahme, in jedem Fall jedoch vor Weiterverarbeitung durch eingeschriebenen Brief zu rügen.

5. Beruht der Mangel der Ware auf fehlerhaften Materialien oder Vorprodukten unseres Vorlieferers, so sind wir berechtigt, die uns zustehenden Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüche gegen unseren Vorlieferer an den Besteller abzutreten. Der Besteller verpflichtet sich diese Abtretung anzunehmen. Er ist in diesem Fall erst dann berechtigt Gewährleistungsansprüche gegenüber uns geltend zu machen, wenn er erfolglos versucht hat, unsere Vorlieferanten in Anspruch zu nehmen.

6. Der Ersatz beschränkt sich auf die Höhe des Wertes der mangelhaften Ware. Durch eigenmächtige Nacharbeit an unseren Erzeugnissen erlischt jegliche Ersatz- und Gewährleistungspflicht.

Die Gewährleistungsansprüche für Lieferungen verjähren auch dann in 6 Monaten, wenn gelieferte Ware unter unserer Mitarbeit und Hilfeleistung eingebaut oder auf der Baustelle bearbeitet wird.

Zu den ausgeschlossenen Ansprüchen gehören insbesondere solche für Folgeschäden, d. h. für alle Schäden, die nicht als Sachschaden an unseren Lieferteilen selbst entstehen. Die Gewährleistungsfrist wird nicht durch das Auftreten von Mängeln und deren Beseitigung verlängert.

7. Der Besteller ist verpflichtet, für die Feuer- und Diebstahlsicherheit unserer Leistungen und Lieferteile sowie unseres Gerätes und Werkzeuges zu sorgen, ohne Rücksicht darauf, ob nach dem Kaufvertrag die Gefahr für die Leistung und Lieferteile schon auf ihn übergegangen ist oder nicht.

Es ist Angelegenheit des Bestellers entsprechende Versicherungen abzuschließen. Dementsprechend übernehmen wir ohne Rücksicht darauf, wen ein Verschulden trifft, für Feuer- und Diebstahlschaden keine Haftung.

8. Reparatur- und Umänderungsarbeiten werden von uns ohne Gewähr und ausschließlich auf Gefahr und Verantwortung des Bestellers durchgeführt.

§ 7 Haftung

1. Die Haftung für uns unbekanntene Rechtsmängel ist ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Jegliche Schadensersatzansprüche, insbesondere aus Verzug, positive Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß aus § 638 BGB sowie aus unerlaubter Handlung sind auf die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist der Ersatz auf die Höhe des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens beschränkt, es sei denn, daß ein Schadensersatzanspruch wegen Fehlens einer von uns zugesicherten Eigenschaft begründet ist.

Soweit hiernach Schadensersatzansprüche des Bestellers bestehen, verjähren sie einheitlich nach Ablauf eines Jahres, soweit nicht gesetzlich eine kürzere Frist gilt.

3. Wir stehen nur dafür ein, daß uns kein Schutzrecht bekannt ist, welches durch Benutzung der gelieferten Ware oder deren Weiterverkauf gegenständlich verletzt wird. Bei Aufträgen über Erzeugnisse, deren Konstruktion oder Zusammensetzungsmerkmale uns der Besteller vorschreibt, trägt er die Verantwortung dafür, daß die Konstruktion oder Zusammensetzung nicht ein Schutzrecht Dritter angreift. Der Besteller entlastet uns im Falle einer Inanspruchnahme.

§ 8 Zahlung, Sicherheiten, Streitigkeiten, Sonstiges

1. Unsere Rechnungen sind ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung netto Kasse einschließlich Umsatzsteuer zu bezahlen.

2. Bei Teilzahlung gilt folgendes: Überschreitet der Besteller eine Teilzahlungsfrist länger als um 1 Monat, so ist der jeweils bestehende Gesamtrestschuldbetrag zur sofortigen Zahlung fällig.

3. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, 5 % Zinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als Verzugszinsen zu berechnen. Außerdem werden im Verzugsfall sämtliche Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung sofort fällig.

4. Werden uns nach dem Vertragsabschluß Umstände bekannt, die den Schluß auf eine Minderung der Kreditwürdigkeit des Bestellers zulassen, sind wir berechtigt, die sofortige Barzahlung aller unserer Leistungen und Lieferungen oder wahlweise die Herausgabe der gelieferten Ware bzw. die Stellung einer selbstschuldnerischen und unwiderruflichen Bankbürgschaft zu verlangen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen sind wir berechtigt, wahlweise ohne Fristsetzung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Besteller willigt bereits bei Abschluß des Vertrages in alle Handlungen ein (auch Eintrag einer Handwerkersicherungshypothek), die zur Erlangung des unmittelbaren Besitzes des Gegenstandes des Eigentumsvorbehaltes notwendig

sind und erklärt, dass ihm aus der Wegnahme des Eigentumsvorbehalts-Gegenstandes keine Ansprüche gegen uns zustehen.

5. Die Zahlung durch Scheck oder Wechsel werden nur zahlungshalber und nicht an Zahlung statt entgegengenommen. Die mit der Entgegennahme und Einlösung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. In diesen Fällen gilt für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Bestellers das Datum der vorbehaltlosen Gutschrift, sofern die Einreichung durch uns unverzüglich erfolgt. Die Haftung für die rechtzeitige Vorlegung und Protest wird nicht übernommen.

6. Der Besteller ist nicht berechtigt, gegen unsere Forderungen mit eigenen Forderungen aufzurechnen oder insoweit ein Zurückhaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, seine Forderungen sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten. Der Besteller ist im Übrigen nicht berechtigt, ein Zurückhaltungsrecht nach §§ 369, 370 HGB sowie § 273 BGB, soweit sich letzteres auf Ansprüche bezieht, die sich nicht aus diesem Vertragsverhältnis herführen, auszuüben.

Mängelrügen oder sonstige Beanstandungen unserer Lieferungen oder Dienstleistungen berechtigen den Besteller in keinem Fall, ein Zurückhaltungsrecht geltend zu machen.

7. Reicht die Erfüllungsleistung des Bestellers nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so sind wir berechtigt – auch bei deren Einstellung in eine laufende Rechnung – zu bestimmen, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie der noch bestehenden Forderungen aus vorangegangenen Warenlieferungen und Werkleistungen unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in laufende Rechnungen sowie die Saldoziehung und seine Anerkennung berühren das Eigentumsverhältnis nicht.

Der Besteller ist berechtigt, die von uns unter Vorbehalt des Eigentums gelieferten Waren zu verarbeiten und mit nicht uns gehörenden Sachen zu verbinden. Wir gelten als Hersteller der neuen Ware und erwerben an ihr das Miteigentum in Höhe des Anteiles des Wertes der Vorbehaltsware am Wert der neu hergestellten Sache, ohne daß uns hieraus irgendwelche Verpflichtungen erwachsen. Verlieren wir durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung unser Vorbehaltsvermögen, so überträgt der Besteller schon jetzt das Eigentum bzw. Miteigentum an den neu hergestellten Sachen auf uns. Maßgeblich ist das Wertverhältnis zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Die neu hergestellte Sache verfährt der Besteller hinsichtlich unseres Miteigentumsanteils unentgeltlich für uns.

Übersteigt der Wert der Ware, an denen uns Vorbehaltungseigentum zusteht, die Summe der offenen Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir verpflichtet, in Ansehung des überschießenden Betrages auf unser Vorbehaltsvermögen zu verzichten. Der Besteller ist weiterhin berechtigt, die Ware, an der uns das Eigentum oder Miteigentum zusteht, im ordnungsgemäßen Betrieb seines Handelsgeschäftes weiter zu veräußern, nicht jedoch diese zur Sicherung an Dritte zu übergeben.

Für den Fall der Veräußerung tritt der Besteller bereits jetzt sämtliche aus der Weiterveräußerung anstehenden Kaufpreis- bzw. Werklohnansprüche gegen die Erwerber in Höhe des Wertes seines Eigentums oder Miteigentumsanteiles an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Der Besteller ist zur Einbeziehung dieses Teiles der Forderungen ermächtigt. Im Falle der Nichtzahlung durch den Besteller an uns sind wir berechtigt, dies den Abnehmern des Bestellers anzuzeigen und Zahlung an uns zu verlangen. Der Besteller ist in diesem Fall verpflichtet, uns bei der Geltendmachung dieser Forderung umfassend zu unterstützen und insbesondere die erforderlichen Nachweise, Unterlagen und Auskünfte unverzüglich zugänglich zu machen.

Der Besteller versichert und garantiert, daß er berechtigt ist, über den abgetretenen Teil dieser Forderung unbeschränkt zu verfügen.

Werden unser Eigentum oder die uns abgetretenen Forderungen gepfändet oder beschlagnahmt oder erfolgt ein sonstiger Zugriff Dritter hierauf, so hat der Besteller uns, ggf. unter Übersendung einer Protokollabschrift unverzüglich Mitteilung zu machen und den Dritten schriftlich von unserem Eigentumsrecht Kenntnis zu geben. Bei Dienstleistungen, Werkleistungen sowie bei Verbindung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware mit nicht in unserem Eigentum stehenden Grundstücken tritt der Besteller schon jetzt die Forderung ab, die er hierdurch gegen Dritte erhält. Die Forderungen werden bis zur Höhe des Wertes der von uns erbrachten Leistung laut Rechnung abgetreten.

9. Erfüllungsort für die Lieferung ist Halberstadt oder die jeweils angegebene Niederlassung von uns. Gerichtsstand für die aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit herführende Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Schecklagen, ist nach unserer Wahl Halberstadt, sofern der Besteller die Erfordernisse des § 38, Abs. 1 ZPO erfüllt und/oder die sonstigen Voraussetzungen des § 38 ZPO gegeben sind.

10. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen im Übrigen wirksam.

Unwirksame Bestimmungen werden die Parteien durch eine Regelung ersetzt, die dem ursprünglich Gewolltem am nächsten kommt.

Stand: 22.11.2018